
S 11 RJ 690/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 690/02
Datum	27.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 614/03
Datum	16.11.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 27. Oktober 2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Höhe der Regelaltersrente des Klägers.

Der 1936 geborene Kläger ist nach den der Beklagten vorliegenden Daten vom 01.04.1952 bis 30.11.1967 versicherungspflichtig beschäftigt gewesen; dieser Zeitraum ist ¼ckenlos mit Pflichtbeitrügen belegt. Ab 01.12.1967 ist der Kläger Beamter der Deutschen Bundespost gewesen.

Seit 01.12.2001 erhält der Kläger von der Beklagten Regelaltersrente. Gegen den entsprechenden Bescheid vom 07.12.2001 erhob der Kläger am 18.12.2001 Widerspruch, mit dem er sinngemäß die Rentenhöhe beanstandete. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 29.04.2002 als unbegründet zurück. Sie habe alle anrechenbaren Zeiten berücksichtigt.

Mit der am 23.05.2002 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte der Klager sein Begehren nach einer hheren Rente weiter. Er habe in den fnfziger Jahren in Amerika grere Geldbetrge in Millionenhhe in die deutsche gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt.

Das SG wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 27.10.2003 ab, wobei es im Wesentlichen nach [ 136 Abs.3 SGG](#) auf die Grnde der angegriffenen Bescheide Bezug nahm. Im brigen seien keine weiteren Versicherungszeiten nachweisbar; der diesbezgliche Vortrag des Klgers sei auch nicht schlssig.

Am 17.11.2003 ging die Berufung des Klgers gegen dieses ihm am 10.11.2003 zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein. Er wiederholte sein Vorbringen, in den fnfziger Jahren freiwillige Beitrge in Millionenhhe zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung geleistet zu haben.

Der Klger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 27.10. 2003 aufzuheben sowie den Bescheid der Beklagten vom 07.12. 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.04. 2002 abzundern und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine hhere Rente unter Anrechnung der geltend gemachten freiwilligen Beitrge zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen und zur Ergnzung des Tatbestands wird im brigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftstze Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Berufung ist unbegrndet. Der Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 27.10.2003 ist nicht zu beanstanden, weil der Klger keinen Anspruch auf eine hhere Altersrente hat, als sie von der Beklagten festgestellt worden ist. Der Senat folgt diesbezglich in vollem Umfang den Grnden des angefochtenen Gerichtsbescheids und sieht daher gem  [ 153 Abs.2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrnde ab.

Die Berufung des Klgers gegen den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 27.10.2003 war somit zurckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [ 193 SGG](#).

Grnde, die Revision gem  [ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 17.01.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024